



B o t s c h a f t

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Mattstetten für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom **11. Februar 2016, 20.00 Uhr**, im Mehrzweckgebäude Mattstetten

T r a k t a n d e n

1. **Zusammenarbeit Schulen**

- a) Beschluss Übertragungsreglement
- b) Abänderung Organisationsreglement

2. **Verschiedenes**

Die beiden Reglemente liegen 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf. Der Gemeinderat verweist zudem auf die Botschaft, welche jedem Haushalt zugestellt wird.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche am 11. Februar 2016 das 18. Altersjahr erreicht haben, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Mattstetten angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung eingeladen.

Mattstetten, 7. Januar 2016

Gemeinderat Mattstetten

**Bitte nehmen Sie die vorliegende Botschaft
an die Gemeindeversammlung mit**

Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich der Volksschule

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Übertragungsreglement der Gemeinde Mattstetten sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Mattstetten beschliesst, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements (OgR) der Gemeinde Mattstetten vom 01.07.2010 folgendes Reglement:

Gegenstand/ Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Mattstetten überträgt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung der Volksschule.</p> <p>² Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonaler Gesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>³ Die Aufgaben der Musikschule, Mittagstisch und Erwachsenenbildung verbleiben in der Zuständigkeit der Anschlussgemeinde.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Führung einer Tagesschule der Gemeinde Urtenen-Schönbühl übertragen.</p> <p>⁵ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen der Vertragsgemeinden Verfügungen erlassen.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 2 Die Gemeinde Mattstetten unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.</p>
Organisation	<p>Art. 3 Die Mitbestimmung der Gemeinde Mattstetten erfolgt über Einzitznahme in die Schulkommission der Schulen Grauholz.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 4 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Urtenen-Schönbühl unabhängig der Kostenfolge einen Zusammenarbeitsvertrag ab.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 ¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft.</p> <p>² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. August 2017 in Kraft.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten wird</p> <p>1) im Anhang 1 des Organisationsreglements vom 1. Juli 2010 die Kindergarten- und Primarschulkommission gelöscht.</p> <p>2) Art. 3 des Organisationsreglements vom 1. Juli 2010 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>f) Auf Vorschlag des Gemeinderates ein Mitglied in die Schulkommission der Schulen am Grauholz</i></p>

Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2016 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MATTSTETTEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Ch. Haueter

E. Scholl

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Januar 2016 bis 8. Februar 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 1 vom 7. Januar 2016 bekannt.

Traktandum 1 **Zusammenarbeit Schulen**

a) Beschluss Übertragungsreglement

b) Abänderung Organisationsreglement

Referent Gemeindepräsident Christian Haueter-Läser

Ausgangslage

Die Gemeinde Bärswil hat ihren langjährigen Schulvertrag für die Oberstufe mit der Gemeinde Hindelbank gekündigt und hat bei der Schule Urtenen-Schönbühl ein Anschlussgesuch gestellt.

Eine Zusammenarbeit im Bereich der Volksschule mit den Gemeinden Krauchthal, Hindelbank und Mötschwil wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2014 abgelehnt. Daher hat Bärswil eine neue Lösung gesucht.

Die Schule Urtenen-Schönbühl befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in dem Projekt zur Überprüfung der Schulstrukturen.

Die Gemeinde Mattstetten wurde eingeladen, einen Beitritt zu dieser neuen Gesamtschule ebenfalls zu prüfen.

Im Sommer 2015 wurde daher eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, um die nötigen Grundlagen zu erarbeiten. Das Projekt auf der Grundlage eines Zusammenarbeitsvertrags (Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl, Anschlussgemeinden Bärswil und Mattstetten) wurde extern unterstützt.

Mit REVOS 08 proklamierte die Erziehungsdirektion die „geleitete Schule“, welche mindestens zehn Klassen umfassen und von einem Schulleiter mit einem Pensum von mindestens 50% geführt werden soll.

Obwohl die Ausgangslage in den drei Gemeinden unterschiedlicher nicht sein könnte, (Urtenen-Schönbühl müsste von ihrer Schulgrösse her nicht mit anderen Gemeinden kooperieren, die Klassenstruktur von Bärswil ist wegen schwankenden Schülerzahlen gefährdet, die Schülerzahlen liegen in der Regel im unteren Überprüfungsbereich und Mattstetten hat vor zwei Jahren die Basisstufe eingeführt) hat die Arbeitsgruppe einen Zusammenarbeitsvertrag ausgearbeitet. Im Vertrag ist insbesondere festgehalten, dass

- die Schulstandorte Bärswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl gesichert werden sollen,
- die Eröffnung/Schliessung einer Klasse an einem Schulstandort nicht ohne Einbezug der Standortgemeinde erfolgen kann,
- die Anschlussgemeinden ihren Einfluss in der Schulkommission geltend machen können (Stimmparität mit der Gemeinde Urtenen-Schönbühl),
- die Schulanlagen im Besitz und in Verantwortung der Einwohnergemeinden verbleiben,
- die Gemeinden über Ausrüstung, Mobiliar, allfällige Aus- und Umbauten selber bestimmen können,
- die Vorgabe des Kantons, die „geleitete Schule“ gemäss REVOS 08 umgesetzt werden soll,
- die Gemeinden in Bezug auf vorhandene, bzw. künftig anzubietende Tagesschulangebote, gemeinsame Lösungen treffen können,
- die Gemeinden die Massnahmen nach Art. 17 VSG (Integration und besondere Massnahmen) gemeinsam organisieren werden (wie bisher),
- die Kostenanteile fair und klar nachvollziehbar sind.

Schule Grauholz

Die geplante „Schule Grauholz“ besteht aus etwa 44 Klassen, wovon der Standort Mattstetten zwei auf sich vereinigt. Die Schule Mattstetten behält ihren Namen, versteht sich jedoch als Teil der „Schule Grauholz“. Für die Berechnung der Schülerzahlen pro Klasse ist der Durchschnittswert über die gesamte Schulregion massgebend. Dies bedeutet, dass tiefe Schülerzahlen in Mattstetten

durch Schülerzahlen im oberen Überprüfungsbereich in Urtenen-Schönbühl aufgefangen werden können. Mit dem Vertrag wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, auf schwankende Schülerzahlen zu reagieren und diese über die Gemeindegrenze hinaus auszugleichen. Dies hat direkt Auswirkungen auf die Anzahl Lektionen, die einem Standort zur Verfügung stehen. Die Schüler der Anschlussgemeinden profitieren zudem von einem erweiterten Angebot der Schule (z.B. Wahlfächer, Schulsport oder Tagesschulangeboten). Wie bisher kann der Schulsozialdienst in Anspruch genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen „Schule Grauholz“

Für die Basis- und Mittelstufe werden keine höheren Kosten erwartet. Mit dem Ausgleich der Schülerzahlen erwarten Mattstetten eher tiefere Kosten. Für die Hauptschulleitung in Urtenen-Schönbühl werden 15 – 20 % durch die Vertragsgemeinden finanziert, mit welcher die Koordination unter den Standorten abgegolten wird. Zusätzlich fallen Kosten für das Schulsekretariat und die Schulsozialarbeit an, welche bisher jedoch auch schon verrechnet wurden. Mehrkosten sind dadurch keine zu erwarten. Auch mit den erwähnten Faktoren wird die Schule als Ganzes etwas kostengünstiger.

Vor- und Nachteile

Vorteile

- Schule wird langfristig gesichert
- Zusammenarbeit, aber eigener Charakter bleibt erhalten
- Mehr Wahlfächer
- Angebot Tagesschule
- Angebot Schulsport
- Gute Verhandlungsposition

Nachteile

- Ungewissheit (wie wird die Zusammenarbeit gelebt?)
- Die Schule Mattstetten gibt Selbständigkeit ab

Zur Beantwortung von Fachfragen werden zusätzlich die Schulkommission, die Schulinspektorin Frau Tanja Espinoza und der Berater Herr Andreas Jenzer anwesend sein.

Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Volksschule

In dem durch die Gemeindeversammlung zu genehmigenden Reglement wird die Übertragung der Aufgaben im Bereich Volksschule der Anschlussgemeinde Mattstetten an die Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl geregelt. Das Reglement ist abgedruckt und liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf. Die Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt das Übertragungsreglement zur Annahme.

Traktandum 2 Verschiedenes
